

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung der Hundesteuer

Die Gemeinde Muldestausee hat die Aufgabe, die Hundesteuer nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und der Hundesteuersatzung der Gemeinde Muldestausee gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Dazu müssen Ihre personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt und ausgewertet werden.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wo bzw. bei wem diese Daten erhoben werden und was mit diesen Daten passiert.

Sie sind auf der Grundlage der angeführten Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung verpflichtet. Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer erforderlich.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Muldestausee
Der Bürgermeister
Neuwerk 3
06774 Muldestausee
Tel.: 03493 92995 0
Fax: 03493 92995 96
E-Mail: info@gemeinde-muldestausee.de

2. Beauftragte für den Datenschutz

Gemeinde Muldestausee
Datenschutzbeauftragte
Neuwerk 3
06774 Muldestausee
Tel.: 03493 92955 13
Fax: 03493 92995 96
E-Mail: datenschutz@gemeinde-muldestausee.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um unsere Aufgabe zu erfüllen, die für jeden Hundebesitzer fällige Hundesteuer gemäß § 85 AO gleichmäßig festsetzen und erheben zu können. Weiterhin wird auf Grundlage Ihrer Daten die Gewährung von Steuervergünstigungen/Befreiung geprüft und ggf. bewilligt, über die Beantragung von Hundesteuerersatzmarken entschieden und die Eintragung im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Dazu werden Ihre Angaben, die Mitteilung der Ordnungsbehörden, von anderen Städten und Gemeinden und ggf. der Einwohnermeldeämter verarbeitet. Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Hundesteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert.

Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 Satz 1 lit. e DSGVO (zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse), der Hundesteuersatzung der Gemeinde Muldestausee, § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. c lit. bb Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) verarbeitet.

4. Erhebung von personenbezogenen Daten und Datenkategorien

Für die Erhebung und Festsetzung der Hundesteuer verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten bzw. Datenkategorien:

- Personenstammdaten
 - Vor- und Nachname des Steuerpflichtigen
 - Anschrift
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

- fallspezifische Angaben
 - Angaben zum Hund
 - Angaben zur Hundehaltung
 - Angaben zur Haftpflichtversicherung
 - Bankverbindung
 - Buchungs- oder Kassenzeichen

Bei der Hundesteuer erheben wir personenbezogene Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z.B. durch Ihre Steueranmeldungen, SEPA-Lastschriftmandate, Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten auch von anderen Kommunen, die uns gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. c lit. bb KAG LSA weitergeleitet werden.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogenen Daten auch durch Nachfrage bei Dritten erheben.

Auch im Beitreibungs- und Vollstreckungsverfahren dürfen wir Daten bei Dritten (z.B. bei Kreditinstituten oder Arbeitgebern) erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, sozialen Medien, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Empfänger und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung vorliegt.

Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich unter anderem im § 29c AO. Dieser besagt, dass die Daten weiterverarbeitet werden dürfen, wenn

- dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient
- die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen
- offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde
- sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Gemeinde Muldestausee erforderlich ist.

Steuerdaten dürfen an Gemeinden, das Landesverwaltungsamt und an das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hundegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) erforderlich ist.

Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwendet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. c lit. aa KAG LSA).

In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte weitergegeben werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. c lit. bb KAG LSA).

Zur Sicherung der Besteuerung dürfen Gemeinden Mitteilungen über die An- und Abmeldungen sowie den Erwerb und die Veräußerung austauschen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. c lit. bb KAG LSA). Die Mitteilungen dürfen den Namen und die Anschrift des Betroffenen enthalten. Der Betroffene ist über die Mitteilung zu unterrichten.

Nach § 21a Abs. 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung anderer Geldleistungen verwenden.

Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben.

6. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erhebung der Hundesteuer verarbeitet werden, müssen so lange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b und § 13a Abs. 1 KAG LSA i.V.m. §§ 169 bis 171 und 228 bis 232 AO.

Ihre personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 88a AO auch für die Verarbeitung in zukünftigen steuerlichen Verfahren gespeichert werden.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen (Art. 21 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Muldestausee, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruhen, kann die Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf der Einwilligung ist stets zukunftswirksam.

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg

Telefon: 0391 81803 0

freecall: 0800 9153190

Telefax: 0391 81803 33

E-Mail-Adresse: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de